

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

Leitlinien für Energiegenossenschaften bei Beteiligungsprojekten

Energiepartnerschaften vor Ort

Leitlinien für Beteiligungen von Bürgerenergiegenossenschaften

03.11.2021 Lukas Winkler

01 Auswirkungen des
Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

02 Zulässigkeit nach dem
Genossenschaftsgesetz (GenG)

03 Leitlinien von Beteiligungen

04 Beispiel für Satzungsregelungen zu
Zweck/ Unternehmensgegenstand/
Beteiligungen

01

Auswirkungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

- Mit dem KAGB wurde die EU-Richtlinie über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Das KAGB trat am 22. Juli 2013 in Kraft und wurde erstmals mit Wirkung zum 19. Juli 2014 durch das Finanzmarktanpassungsgesetz geändert. Die Anwendung des Gesetzes wird maßgeblich durch die Verwaltungspraxis der BaFin geprägt.
- Die BaFin hat ihre Verwaltungspraxis betreffend die Anwendbarkeit des KAGB auf Genossenschaften geändert. Ursprünglich ging die BaFin davon aus, dass Genossenschaften mit bestimmten Geschäftsmodellen dem Anwendungsbereich des KAGB unterfielen. Im März 2015 änderte die BaFin ihre Ansicht. Unter Punkt II. 3. des BaFin-Merkblatts zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des Investmentvermögens³ führt sie nun aus:
 - "Genossenschaften i. S. d. GenG (eG) sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, **den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern**. Diese zwingende, im Genossenschaftsgesetz verankerte **Ausrichtung auf einen besonderen Förderzweck, schließt eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht** aus. Regelungen in der Satzung einer Genossenschaft, die dieser Beteiligungen an anderen Unternehmen erlauben, sind daher in diesem Zusammenhang unbedenklich, da von solchen Satzungsbestimmungen **nur im Rahmen der Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes zum Förderzweck Gebrauch gemacht werden** darf.

- Bei wertender Gesamtschau verfolgt demnach eine Genossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG regelmäßig keine festgelegte Anlagestrategie, sodass kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB vorliegt.
- Die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere des genossenschaftlichen Förderzwecks, unterliegt der regelmäßigen umfassenden Prüfung der Prüfungsverbände (§§ 53 bis 64c GenG)."
- In einem konkreten Fall stellte die BaFin unter Bezugnahme auf diese Änderung klar, dass eine den Voraussetzungen des § 1 GenG entsprechende Genossenschaft nicht dem KAGB unterfällt.
- Der Prüfung des Förderzwecks nach den im ersten Teil des Leitfadens dargestellten Kriterien kommt auch vor diesem Hintergrund enorme Bedeutung zu.

02

Zulässigkeit nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG)

Zulässigkeit nach dem GenG

Förderleistung

- § 1 Abs. 1 GenG setzt eine Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialer oder kultureller Belange voraus. Kapital- bzw. Dividendengenossenschaften, die ihren Mitgliedern lediglich eine Verzinsung des eingelegten Geschäftsguthabens gewähren, sind unzulässig.
- Die reine Erwirtschaftung einer Kapitaldividende kann nicht alleiniger Zweck einer Genossenschaft sein. Es bedarf eines darüber hinausgehenden Förderzwecks, den die Genossenschaft selbst (und mithilfe Dritter (z.B. Beteiligungsunternehmen)) erbringen kann.

Gemeinschaftlichkeit ohne wirtschaftliche Leistungsbeziehung

- Besteht keine wirtschaftliche Leistungsbeziehung zwischen dem Mitglied und der Energiegenossenschaft, setzt die Mitgliederbezogenheit zumindest Einfluss der Mitglieder auf die Genossenschaft voraus.
- Gemeinschaftlichkeit beim Betrieb eigener Anlagen durch die Energiegenossenschaft
 - Der Mitgliedereinfluss ist bei den Energiegenossenschaften gegeben, die selbst Anlagen zur Energieerzeugung betreiben. Dies gilt z.B. auch, wenn diese Energiegenossenschaften die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen verpachten oder über einen Dienstleistungsvertrag einen Dritten mit dem Betrieb der Anlagen beauftragen.
- Gemeinschaftlichkeit bei Beteiligungen
 - Beteiligt sich die Energiegenossenschaft an anderen Unternehmen, kann es sich um eine Hauptzweck- oder eine Nebenzweckbeteiligung handeln. Nebenzweck ist die Beteiligung, solange sie für die Erreichung des Förderzwecks nur eine unterstützende, untergeordnete Rolle spielt. Dies ist der Fall, wenn der Förderzweck grundsätzlich auch ohne die Beteiligung erreicht werden könnte. Eine Hauptzweckbeteiligung liegt vor, wenn die Beteiligung einziges Mittel zur Erreichung der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialer oder kultureller Belange ist.

- Die Mitgliederbezogenheit muss mit entsprechendem Einfluss der Haltegenossenschaft auf die Beteiligungsgesellschaft hergestellt werden. Hierbei sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:
 - a. Beteiligungsgesellschaft ist 100%ige Tochtergesellschaft der Haltegenossenschaft.
In dieser Konstellation ist der notwendige Einfluss gegeben.
 - b. Beteiligungsgesellschaft wird durch Haltegenossenschaft beherrscht.
Der Einfluss wird entweder durch eine nach der Satzung der Beteiligungsgesellschaft die Stimmenmehrheit sichernde gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder einen schuldrechtlichen Beherrschungsvertrag begründet.
 - c. Haltegenossenschaft hält Minderheitenbeteiligung an Beteiligungsgesellschaft
Diese Konstellation sichert nicht ohne weiteres den erforderlichen Einfluss. Es müssen weitere Aspekte hinzutreten. Eine Möglichkeit besteht in der Einräumung satzungsrechtlicher Entsenderechte in Vorstand/ Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft. Bei Personengesellschaft können Entsenderechte in die Geschäftsführung vorgesehen werden. Insbesondere können bei der KG (gesellschaftsvertragliche) Sonderrechte für Kommanditisten begründet werden, welche diesen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse einräumen (sog. geschäftsführender Kommanditist).
Der Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft kann auch durch einen Betriebsführungsvertrag gesichert werden.

03

Leitlinien von Beteiligungen

- Die Beteiligung wird vom Förderzweck der Genossenschaft gedeckt.
- Ein Einfluss durch die Genossenschaft auf die Beteiligung ist gegeben.
Wichtig dabei ist, dass die Mitgliederbezogenheit durch den Einfluss der Genossenschaft auf die Beteiligungsgesellschaft hergestellt werden muss.
 - Eine Minderheitsbeteiligung sichert nicht ohne weiteres den erforderlichen Einfluss der Genossenschaft. Es müssen weitere Aspekte hinzutreten. So muss sichergestellt werden, dass der Einfluss der Energiegenossenschaft auf andere Weise gegeben wird (z.B. über Entsenderechte in die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat der Beteiligung).
 - Je höher die Beteiligung, desto eher kann die Genossenschaft Einfluss über ihre Stimmrechte an der Beteiligung nehmen.
 - Wird eine Beteiligungsgesellschaft durch die Haltegenossenschaft beherrscht, so ist hierbei der Einfluss der Genossenschaft durch die Stimmenmehrheit sichernde gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder einen schuldrechtlichen Beherrschungsvertrag begründet.

- Die Genossenschaft betreibt operativ eigene EE-Anlagen.
Dies betrifft insbesondere Genossenschaften mit Minderheitenbeteiligungen.
- Die Beteiligung spiegelt sich in regionaler Nähe der Genossenschaft wieder und befindet sich im definierten Geschäftsbetrieb der Genossenschaft laut Satzung. Somit wird der Unternehmensgegenstand der Genossenschaft gedeckt, da man vielen Menschen vor Ort die Teilhabe an der Initiierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren-Energien ermöglicht.
- Die Beteiligung an einem konkreten Projekt wird explizit in der Satzung der Genossenschaft genannt.

- Umsetzungshilfe Beteiligungen – Kurzinformation zum Thema Beteiligungen

Umsetzungshilfe Beteiligungen

Die Umsetzungshilfe zu Beteiligungen liefert einige Rahmenbedingungen, wenn sich Energiegenossenschaften an örtlichen Projekten beteiligen möchten.

📄 [Download](#) - [PDF - 264,77 kB]

- Hilfestellung zu Geschäftsmodellen
- <https://www.wir-leben-genossenschaft.de/energie>

04

Beispiel für Satzungsregelungen zu
Zweck/ Unternehmensgegenstand/
Beteiligungen

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutz und regionaler Entwicklung durch die Unterstützung erneuerbarer Energien in der Region xy.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere Solaranlagen, in der Region xy und der Absatz der gewonnenen Energie
 - b) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Mitgliederinformation sowie begleitender Öffentlichkeitsarbeit.
 - c)
- (3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht den Mitgliedern die Teilhabe an der Entwicklung der Energieversorgung in der Region xy.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Beteiligung an der xy-(konkrete Gesellschaft angeben)
 - b) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Mitgliederinformation sowie begleitender Öffentlichkeitsarbeit
 - c) die Vermittlung von Energiebelieferungsverträgen zwischen der xy-Gesellschaft und den Mitgliedern der Genossenschaft

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht den Mitgliedern die Teilhabe an der Entwicklung der Energieversorgung in der Region xy.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Beteiligung an der Stadtwerke xy-(konkrete Gesellschaft angeben)
 - b) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Mitgliederinformation sowie begleitender Öffentlichkeitsarbeit
 - c) die Vermittlung von Energiebelieferungsverträgen zwischen der Stadtwerke xy-Gesellschaft und den Mitgliedern der Genossenschaft

**„Was den Einzelnen
nicht möglich ist, das
vermögen viele“**

(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Energietag 2021

19. November 2021

- Durch eine stärkere Vernetzung wollen wir auch in Zukunft die Umsetzung von Projekten bei Energiegenossenschaften unterstützen, um damit eine breite und vielfältige Bürgerbeteiligung an der Energiewende zu ermöglichen.
- Foren:
 - Neue Chancen der PV-Nutzung
 - Wärmewende
 - Nachhaltigkeit und Klimaschutz
- Anmeldung unter:
www.wir-leben-genossenschaft.de/energietag
- Passwort: Energietag2021



bwgV



Lukas Winkler

Beratung Gewerbliche Ware / Neue Genossenschaften /
Energie

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Heilbronner Straße 41 | 70191 Stuttgart



0711 / 222 13 - 2638



lukas.winkler@bwgv-info.de



www.wir-leben-genossenschaft.de